

Kurztitel

Reisegebührenvorschrift 1955

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 133/1955 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 109/1997

§/Artikel/Anlage

§ 48b

Inkrafttretensdatum

01.03.1998

Außerkrafttretensdatum

30.09.1999

Text

§ 48b. Hochschullehrern kann im Zusammenhang mit einer Freistellung nach § 160 BDG 1979 ein Reisekostenzuschuß höchstens bis zum Ausmaß der Ansprüche, die bei Anwendung des I. Hauptstückes entstanden wären, gewährt werden. Bei der Bemessung der Höhe des Reisekostenzuschusses ist auf den Anlaß der Freistellung sowie auf die mit dem Anlaß und der Zeit der Freistellung verbundene Einkünfte und Aufwendungen Bedacht zu nehmen.